

2. AUFBAU

Der Aufbau der Abfallmeldung (MUD) wird in der folgenden Übersicht angeführt:

MELDEAMTLICHER TEIL	Formblatt SA1	(für alle Teile, die vereinfachte Mitteilung ausgenommen)
	Formblatt der Ermächtigungen	Nur für jene Subjekte, die befugt sind, Abfallwirtschaftstätigkeiten durchzuführen
	Formblatt Recycling	Nur für jene Subjekte, die das endgültige Recycling des Hausmülls und/oder der Verpackungsabfälle durchführen
MITTEILUNG VON ABFÄLLEN		
Abschnitt Müll	Formblatt Abfälle	Modelle RT, RE, DR TE, MG
	Formblatt Werkstoffe	
Abschnitt Vermittlung	Formblatt INT - Vermittlung	Modelle UO und UD
MITTEILUNG ÜBER ALTFahrzeuge	Formblatt AUT - KFZ-Verschrotter	Modelle RT-VEIC, DR-VEIC, TE-VEIC, MG-VEIC
	Formblatt ROT - Altautoentsorger	
	Formblatt FRA - KFZ-Zertrümmerer	
MITTEILUNG VON VERPACKUNGEN		
Abschnitt Konsortien	Formblatt SRIU, SMAT, STIP, SBOP	Modelle UO-CONS und DR-CONS
	Formblatt CONS	
Abschnitt Bewirtschafter von Verpackungsabfällen	Formblatt IMB	Modelle RT-IMB, DR-IMB, TE-IMB, MG IMB
MITTEILUNG VON ELEKTRO- UND ELEKTRONIK-ALTGERÄTEN (RAEE)	Formblatt CR RAEE - Sammelstellen	Modelle RT-RAEE, DR-RAEE, TE-RAEE, MG RAEE
	Formblatt TRA-RAEE Verarbeitungsanlagen	
MITTEILUNG DER HERSTELLER VON ELEKTRO- UND ELEKTRONIKGERÄTEN (AEE)	Formblatt IMM-AEE	Modell DR-AEE
	Formblatt RTOT-SCF	
	Formblatt R-PROD	
MITTEILUNG VON HAUSMÜLL UND KONVENTIONIERTER MÜLLSAMMLUNG	Formblatt RU	Modelle CS, DR-U, RT-CONV, RT-NonPub
	Formblatt CG	Modell MDCR

Das erklärende Subjekt muss zusätzlich zum meldeamtlichen Teil nur die Mitteilungen, und davon nur die Formblätter und Modelle, die die eigene Tätigkeit betreffen, ausfüllen und vorlegen.

Die Subjekte, die die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, können die Abfallmeldung für Abfälle auch über die vereinfachte Mitteilung abgeben.

Die zur Einreichung der Einheitserklärung verpflichteten Subjekte brauchen keine leere Erklärung einzureichen, wenn sie im Bezugsjahr keine meldepflichtige Tätigkeit ausgeübt haben.

2.1 Kodifizierungen

Beim Ausfüllen der Abfallmeldung werden folgende Kodifizierungen und Klassifikationen verwendet:

2.1.1 Klassifizierung der Abfälle

Die Abfälle müssen mit der Europäischen Abfallkodifizierung (EAK) gemäß Entscheidung der Kommission 2014/955/EG vom 18. Dezember 2014 in geltender Fassung und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen, die im Anhang D, Teil IV des GvD 152/2006, und nachfolgenden Änderungen, identifiziert werden. Für die gefährlichen Abfälle ist das grafische Sternchen-Symbol nicht zu verwenden.

Der Europäische Abfallkatalog zeigt 20 Abfall- sowie entsprechende Untergruppen auf, und kennzeichnet jeden Abfall mit einer sechs-stelligen Kennziffer. Die Kennziffer ist in Zweiergruppen aufgeteilt „aa bb cc“, wobei die Zweiergruppen „aa“ und „bb“ die jeweilige Gruppe und Untergruppe bezeichnen und nur die Zweiergruppe „cc“ den Abfall selbst kennzeichnet. Daraus folgt, dass die Erkennung des Abfalles nur durch eine Kennziffer mit allen drei Zweiergruppen erfolgen kann, die nicht Null (00) sein dürfen.

2.1.2 ISTAT-Klassifizierung

Die wirtschaftlichen Tätigkeiten der Unternehmen müssen laut der Klassifikation wirtschaftlicher Tätigkeiten ATECO klassifiziert werden, die vom nationalen Statistikinstitut ISTAT veröffentlicht und aktualisiert wird und jeweils im Bezugsjahr der Mitteilung in Kraft ist.

2.1.3 Grenzüberschreitende Abfalltransporte

Exportierte Abfälle müssen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 in geltender Fassung, die Abfalltransporte betreffend, klassifiziert werden.

2.2 RUNDUNGEN

Alle numerischen Mengenangaben müssen in der Erklärung in den Maßeinheiten angegeben werden, die in den Anleitungen und Formularen definiert sind. Wenn erforderlich, auf die zweite oder dritte Dezimalstelle runden; ist die dritte bzw. vierte Dezimalstelle größer als 5, wird aufgerundet (z. B.: 22,516 auf 22,52 und 22,4515 auf 22,451).